

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 125 (1846)

Artikel: Schweizerische National-Vorsichts-Kassa : Eidgenössische Anstalt gegenseitiger Lebensversicherungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-372534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische National-Vorsichts-Kassa.

Eidgenössische Anstalt gegenseitiger Lebensversicherungen.

Durch Dekret vom 23. Juni 1845 vom Großen Rath der Republik Bern anerkannt und unter die Oberaufsicht der Regierungsbehörde gestellt.

Sanktion der Statuten durch den Regierungsrath den 23. Juni 1845.

Hauptdirektion in Bern.

Diese für das allgemeine Wohl im Jahr 1812 zu Bern gestiftete und mit allen wünschbaren Garantien ausgestattete Anstalt ist eine Vervollständigung des Grundsatzes, aus welchem die Ersparnißkassen hervorgegangen sind; — der Zweck der National-Vorsichts-Kassa ist: immer mehr und mehr in allen Familien den Geist einer wohl verstandenen Sparsamkeit und weisen Vorsicht zu fördern.

Diese Schweizerische Kassa hat auch seit ihrem Entstehen die ermutigendste Anerkennung gefunden, und zwar nicht allein von Seite aller unserer Regierungen, denen sie ihre Statuten mittheilte, sondern auch von einer großen Anzahl Personen, die zu den achtungswertheften Staatsbürgern gehören, und größtentheils selbst unter den Subskribenten und Versicherten erscheinen.

Da ein unbedingtes Zutrauen die einzige feste Grundlage jeder Finanzanstalt ist, so haben die Begründer der National-Vorsichts-Kassa in die Statuten derselben die strengsten Vorschriften der Ueberwachung und der Ordnung aufgenommen, um den Subskribenten die größtmögliche Sicherheit über die Anwendung ihrer Fonds zu geben, welche nicht anders als auf Hypothekartikeln mit doppelter Sicherheit und einzig in solchen Kantonen der Eidgenossenschaft angelegt werden dürfen, in denen ein wohl eingerichtetes Hypothekensystem besteht.

Bei der Einlage eines Kapitals in die Schweizerische Vorsichts-Kassa, sei es in Baareinlagen oder Jahresbeiträgen, auf einen kürzern oder längern Zeitraum, verschafft man sich die Mittel, auf leichtere Weise allen Bedürfnissen des Lebens und allen Obliegenheiten gegen die Familie Genüge zu leisten; man sorgt mit wenigen Kosten für die Erziehung seiner Kinder, für die Verheirathung ihrer Aussteuer, für die unvermeidlichen Kosten zu irgend einem Gewerbsanfang, oder man bereitet sich Hülfsmittel für spätere Jahre, eine Rente für das Greisenalter.

Die Schweizerische Vorsichts-Kassa hält es gänzlich unter ihrer Würde, bei dem Publikum durch Versprechung fabelhafter oder nur ganz ausnahmsweiser Dividenden Einfluss zu gewinnen, wie dieses wohl von andern ähnlichen Anstalten geschieht; was aber die Schweizerische Vorsichts-Kassa versprechen kann, das ist: daß die ihr anvertrauten Gelder in unserm eigenen Lande auf doppeltes Unterpfand und gesichert gegen jeden Fall von Verlust angelegt, daß sie mit Sparsamkeit verwaltet werden und daher sehr befriedigende Früchte für die Subskribenten abtragen müssen, welche ohne Zweifel reichlicher ausfallen, als jene, die von fremden Gesellschaften gewährt werden können; daß sie ferner die rückzahlungspflichtigen Gelder seiner Zeit nicht in Staatspapieren, wie z. B. die französischen Gesellschaften, sondern in Baar ausbezahlt, einen Prozent weniger Verwaltungskosten und keine Einkassirungsgebühren bezieht und überhaupt den Theilnehmern sorgfältige und getreue Rechnung ablegt u. s. w.

Endlich wird wohl von Niemanden übersehen werden, daß die in die National-Vorsichts-Kassa deponirten Gelder dem eigenen Vaterlande erhalten bleiben und hier wohltätig auf die Landwirthschaft, den Handel und Verkehr zurückwirken, während die im Auslande auf ähnliche Weise angelegten Gelder nur dazu dienen können, die ausländische Industrie zum Nachtheile der unsrigen zu heben.

Die Rentenanstalt wird mit dem 1. Jänner 1846 eröffnet werden. Durch Errichtung dieses Zweiges der Anstalt hoffen die Gründer derselben, die auswärtigen Rentenanstalten nach und nach entbehrlich zu machen. Die Grundsätze, auf welche die Statuten basirt wurden, sind so einleuchtend und einfach, daß sie Jedermann, der sich eine lebenslängliche Rente aus beliebigen Kapitalien verschaffen will, zugänglich sind.

Die Statuten und übrige auf diese Anstalt bezügliche Drucksachen sind auf frankirte Briefe bei allen unsern Agenten zu beziehen, welche auch jede wünschbare Auskunft ertheilen. In der östlichen Schweiz beliebe man sich zu wenden:

an Herrn R. Abys in Chur,

„ „ J. Reutty, Genäl. in St. Gallen,

„ „ H. Dummelin in Frauenfeld,

„ „ Weiss-Zwicky in Winterthur,

„ „ Karl Heinrich Brunner, Hauptagent, in Zürich.

Bern, September 1845.

Die Statuten und die Direktion
der Schweizerischen National-Vorsichts-Kassa.